

Bitte
ausreichend
frankieren.

An das
Meldeamt

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Ort

Absender

Vorname / Name

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Ort



Welche Rechte haben die Bürgerinnen und Bürger nach den melderechtlichen Vorschriften?

Die meisten Datenübermittlungen erfolgen auf der Grundlage des Bundesmeldegesetzes und des Landesmeldegesetzes, ohne dass die Betroffenen darauf Einfluss nehmen können.

In einigen Fällen kann man aber der Datenweitergabe widersprechen. Ihre Widerspruchsrechte finden Sie in § 36 Absatz 2, § 42 Absatz 3 und § 50 Absatz 4 BMG sowie § 2 Absatz 3 Landesmeldegesetz.

Der Widerspruch kann sich richten gegen die Datenübermittlung

- an Parteien, Wählergruppen und sonstige Träger von Wahlvorschlägen (§ 50 Absatz 1 BMG),
- bei Alters-, Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk sowie die Staatskanzlei (§ 50 Absatz 2 BMG und § 2 Absatz 1 Landesmeldegesetz),
- an Adressbuchverlage (§ 50 Absatz 3 BMG),
- an Religionsgemeinschaften, wenn Familienangehörige nicht derselben oder keiner Religionsgemeinschaft angehören (§ 42 Absatz 2 BMG),

Außerdem kann jeder Auskunft nach § 10 BMG darüber verlangen, welche Informationen die Meldebehörde über ihn gespeichert hat. Ein formloses Schreiben genügt. Um Ihnen die Wahrnehmung Ihrer Rechte zu erleichtern, finden Sie auf der Rückseite einen Vordruck mit einigen Erläuterungen.

Also: Wenn Sie mit der Weitergabe Ihrer Daten in den genannten Fällen nicht einverstanden sind oder Auskunft über Ihre gespeicherten Daten haben wollen:

→ Brief genügt.

Wichtig!

Wer gegenüber der Meldebehörde glaubhaft macht, dass eine Melderegisterauskunft an private Personen zu einer Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder vergleichbare Belange führen kann (z. B. wenn ein Zeuge im Strafverfahren bedroht wird), kann eine Auskunftssperre im Melderegister bewirken.

→ Hierzu ist eine Postkarte nicht ausreichend.

Der Antrag muss ausführlich begründet und die behaupteten Umstände müssen soweit möglich schlüssig belegt werden. Am besten wenden Sie sich mit einem solchen Anliegen persönlich an Ihre Meldebehörde.

Nähere Informationen über Ihre Rechte nach den melderechtlichen Vorschriften können Sie erhalten:

- beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
Postfach 71 16, 24171 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
- bei der zuständigen Meldebehörde
(Gemeinde-, Stadt- oder Amtsverwaltung)
- beim schleswig-holsteinischen Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25, 24171 Kiel
Tel.: 0431 988-3055
- oder im Internet auf der Homepage des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein

<https://www.datenschutzzentrum.de/>

Datenschutz im Melderecht

Was Sie persönlich
davon haben!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben führt die Meldebehörde ein Melderegister. Auch Sie sind mit Ihren Meldedaten dort erfasst. Das Bundesmeldegesetz und das Landesmeldegesetz regeln im Einzelnen, wozu diese Daten genutzt werden dürfen. Enthalten sind auch Bestimmungen zum Schutz Ihrer Meldedaten, wie etwa die Möglichkeit, der Übermittlung Ihrer Daten in einigen Fällen zu widersprechen.

Für die moderne, serviceorientierte Verwaltung ist Kundenfreundlichkeit ein wichtiger Grundsatz. Dieses Faltblatt soll Ihnen deshalb die Wahrnehmung Ihrer Rechte nach dem Bundes- und Landesmeldegesetz erleichtern.

Marit Hansen
Landesbeauftragte für Datenschutz
Schleswig-Holstein

Was steht in den Melderegistern?

Über alle Bürgerinnen und Bürger sind Daten bei den Meldebehörden gespeichert, in erster Linie die Adresse, unter der sie gemeldet sind. Insgesamt werden etwa 20 verschiedene Angaben zu jeder Einwohnerin und jedem Einwohner gespeichert.

Erfasst werden z. B.:

- aktuelle und frühere Namen
- Geburtsdaten (Tag, Ort)
- Staatsangehörigkeit
- frühere Anschriften
- Angaben zum Familienstand und zu Familienangehörigen
- Einzugs- und Auszugsdatum

Rechtsgrundlage ist § 3 Bundesmeldegesetz (BMG).

Wer bekommt Daten aus den Melderegistern?

Private (Bürger oder Unternehmen) und staatliche Stellen, wie z. B. Schulen, Finanzämter, Ausländerbehörden, Kriminalpolizei und Versorgungsämter, bekommen auf Anfrage oder automatisiert Auskünfte aus dem Melderegister.

In der Praxis sieht das so aus:

- Jeder kann sich durch eine einfache Melderegisterauskunft nach der aktuellen Anschrift einer bestimmten Person erkundigen, sofern er die gesuchte Person eindeutig im Melderegister identifizieren kann (§ 44 Absatz 3 oder § 49 Absatz 4 BMG).
- Wer ein „berechtigtes Interesse“ nachweisen kann, erhält außerdem durch eine erweiterte Melderegisterauskunft Auskunft über weitere Daten wie Geburtsdatum, frühere Anschriften oder derzeitige Staatsangehörigkeiten (§ 45 BMG).
- Die Polizei kann die Meldedatenbestände z. B. zur Bearbeitung von Strafanzeigen und zur Fahndung auswerten.
- Frühestens sechs Monate vor Wahlen können Parteien Namen und Anschriften sortiert nach Altersgruppen erhalten.
- Auch der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (ehemals GEZ) hat ein Recht darauf, über Wohnsitzwechsel informiert zu werden.
- Behörden erhalten aus einem bestimmten Anlass heraus (z. B. Anmeldung) oder durch eine eigene Anfrage schriftlich oder automatisiert durch Datenabruf Daten, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können, ohne dass die Betroffenen mitwirken müssen (§ 34 Absatz 1, § 36 Absatz 1 und § 38 Absatz 1 und 3 BMG sowie § 2 bis § 9 Landesmeldegesetz).

☐ Ich bitte um Auskunft über die zu meiner Person gespeicherten Daten (§ 10 Abs. 1 BMG)

Hiermit widerspreche ich vorsorglich der Weitergabe meiner Daten an

- ☐ öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften¹ (§ 42 Abs. 3 BMG)
- ☐ die Staatskanzlei² (§ 2 Abs. 3 LMG)
- ☐ Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen³ (§ 50 Abs. 5 BMG)
- ☐ Mandatsträger, Presse und Rundfunk⁴ (§ 50 Abs. 5 BMG)
- ☐ Adressbuchverlage⁴ (§ 50 Abs. 5 BMG)
- ☐ die Wehrverwaltung⁵ (§ 36 Abs. 2 BMG)

Ich bitte darum, mir den Eingang des Widerspruchs schriftlich zu bestätigen.

Datum / Unterschrift

¹ Die gilt nicht für Zwecke der Kirchensteuererhebung.

² Eine Weitergabe erfolgt aus Anlass von Alters-, Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen.

³ Daten werden im Zusammenhang mit Wahlen usw. übermittelt.

⁴ Die Datenübermittlung wird zur Erstellung von Adressbüchern durchgeführt.

⁵ Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden Daten übermittelt.